



Amtliche Bekanntmachungen

ZELL A.H.

Verantwortlich: Bürgermeister Günter Pfundstein

Freitag, 5. Juni 2020

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,



so langsam wird es unübersichtlich, was nach den Lockerungsmaßnahmen so alles erlaubt ist. Täglich neue Regelungen und Vorschriften. Da kann selbst der Verwaltungsprofi schnell mal den Überblick verlieren. Wie soll da erst der »Ottonormalverbraucher« den Überblick behalten.

Am einfachsten ist es, sich immer an die wichtigsten Grundregeln zu halten:

- Abstand einhalten
- keine Hände schütteln bei gleichzeitiger Händehygiene
- Mund- und Nasenschutz tragen, sobald der Abstand nicht eingehalten werden kann.

Was in jedem Fall gemieden werden muss, sind Menschenansammlungen bzw. Großveranstaltungen. Das ist deshalb wichtig, weil sich bei solchen Veranstaltungen viele Menschen begegnen, die sich i.d.R. nicht kennen. Bei solchen Ansammlungen ist das Ansteckungsrisiko am höchsten. Im Falle einer Infektion mit dem Corona-Virus können die Kontaktpersonen nicht ermittelt werden, weshalb eine Ausbreitung unkontrolliert stattfinden kann.

Stück für Stück wird in unseren Kindereinrichtungen Normalität einkehren. Ende Juni soll die Betreuung aller Kinder wieder uneingeschränkt möglich werden. Auch das Freibad soll in der 25. Kalenderwoche wieder geöffnet werden. Allerdings wird das nur mit einem strengen Betriebs- und Hygienekonzept möglich sein. Eine entsprechende Corona-Verordnung soll an diesem Wochenende durch die Landesregierung veröffentlicht werden.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende und einen guten Start in die neue Woche.

Herzlichst

Ihr

Günter Pfundstein,
Bürgermeister

Aus dem Rathaus

Rentnerstammtisch der Stadt Zell

Die ehemaligen Bediensteten der Stadt Zell treffen sich am **Dienstag, 9. Juni, 10 Uhr** im Café »Alt Zell«.

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab Seite 34!

Bürgerservice Stadt Zell am Harmersbach

ZELL AM HARMERSBACH

• Rathaus Zell am Harmersbach

Hauptstr. 19, 77736 Zell am Harmersbach
Telefon: 07835/63 69-0
Internet: www.zell.de
E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr
Mo. u. Di.: 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwochnachmittag geschlossen
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr
Sa.: 9.00 – 12.00 Uhr (nur das Bürgerbüro)

• Bürgermeister Günter Pfundstein

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung. Sekretariat:
Tel. 07835/6369-23 oder 07835/6369-18 oder 07835/6369-60
(nach Dienstschluss).

• Hauptamt

Tel. 63 69-22 od. 63 69-23, E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Standesamt/Friedhofsverwaltung

Tel. 63 69-41, E-Mail: mueller@zell.de

Bürgerbüro

Tel. 63 69-20, E-Mail: buergerbuero@zell.de

Ordnungsamt

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr
Tel. 63 69-33, E-Mail: bruder@zell.de

Rentenangelegenheiten / Gewerbe

Tel. 63 69-32, E-Mail: hug-schneider@zell.de

• Grundbuch-Einsichtsstelle

Öffnungszeit: Donnerstag: 15.30 – 17.30 Uhr
Tel. 6369-42, E-Mail: hiss@zell.de

• Rechnungsamt

Tel. 63 69-24, E-Mail: rechnungsamt@zell.de

Stadtkasse

Tel. 63 69-37, E-Mail: stadtkasse@zell.de

• Stadtbauamt

Tel. 63 69-27, Fax 63 69-56, E-Mail: bauamt@zell.de

• Baurechtsamt

Untere Baurechtsbehörde, Tel. 63 69-54, Fax 63 69-56,
E-Mail: baurechtsamt@zell.de oder wiegert@zell.de

Sprechzeiten Stadtbauamt / Untere Baurechtsbehörde:

Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr
Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr

• Tourist-Information

Mo. – Fr. 9 – 12.30 Uhr und Mo., Di., Do. 14 – 17 Uhr;
Tel. 63 69-47, Fax 63 69-46, E-Mail: tourist-info@zell.de

Familienbad, Telefon 5 45 44

• Kultur- und Stadtmarketing

Tel.: 6369-58, E-Mail: stadtmarketing@zell.de

• Wassermeister

Tel.: 0 78 35/6 30 98 25, E-Mail: wassermeister@zell.de

• Betriebshof

Tel.: 0 78 35/5 44 36, E-Mail: Betriebshof@zell.de

• Gärtnerei

Tel.: 0 78 35/6 30 98 24, E-Mail: Gaertnerei@zell.de

• Forstrevier Zell am Harmersbach

Revierleiter: Klaus Pfundstein
Tel.: 0 78 35/54 77 53, Fax: 0 78 35/63 06 60,
Mobil: 01 75/222 49 24, E-Mail: klaus.pfundstein@ortenaukreis.de

• Amtsgericht Achern Grundbuchamt

Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/67334-02,
E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de,
www.amtsgericht-achern.de

• Energieberatung/Informationen

Ortenauer Energieagentur GmbH
Wasserstr. 17, 77652 Offenburg, Tel. 07 81/92 46 19-0,
www.ortenauer-energieagentur.de,
info@ortenauer-energieagentur.de; 1. Beratung kostenlos

• Bezirksschornsteinfeger:

Andreas Wurz, Hauptstr. 175, 77736 Zell am Harmersbach,
Tel.-Nr. 07835/4261012, E-Mail: andreas-wurz@t-online.de
Alexander Jungmann, Wasserstraße 15, 77749 Hohberg,
Handy: 0151/67201325, E-Mail: schornsteinfeger.jungmann@gmx.de

ORTSVERWALTUNG UNTERHARMERSBACH

• Öffnungszeiten

bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen

Während der Öffnungszeiten telefonisch und per Mail erreichbar:

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr und Do.: 14.00 – 18.00 Uhr.

Tel.: 0 78 35/42 69 23-0,

Internet: www.zell.de, E-Mail: unterharmersbach@zell.de

• Ortsvorsteher Ludwig Schütze

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung

• Öffnungszeiten Heimatmuseum Fürstenberger Hof

Ab dem 21.06.2020 bis 04.10.2020 Donnerstag und Sonntag
von 15 – 17 Uhr geöffnet.

Anfragen über die Ortsverwaltung Unterharmersbach,

Telefon: 0 78 35/4269230

• Postagentur – Tourist-Info – Toto-Lotto

im Rathaus Unterharmersbach: Tel.: 0 78 35/42 69 23-3
Öffnungszeiten von Montag bis Samstag von 9 – 12 Uhr
zusätzlich Donnerstag 15 – 17 Uhr

• Gemeindewaage Unterharmersbach

Die Gemeindewaage ist nur nach Vereinbarung mit der
Ortsverwaltung Unterharmersbach geöffnet. Anmeldung
1 Tag vorher. Tel. 0 78 35/42 69 23-0.

ORTSVERWALTUNG UNTERENTERSBACH

• Öffnungszeiten

Dienstag: 16.30 – 18.30 Uhr

E-Mail: unterentersbach@zell.de, Telefon 078 35 / 33 27

• Ortsvorsteher Christian Dumin

Dienstag: 17.00 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung

Haushalt 2020 der Stadt Zell am Harmersbach

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Gemeinderatsitzung am Montag, den 04.05.2020, den Haushaltsplan 2020 sowie den Wirtschaftsplan für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft und den Wirtschaftsplan der Wasserversorgung der Stadt Zell am Harmersbach verabschiedet.

Zum 01.01.2020 hat die Stadt Zell auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt, sodass mit diesem Haushalt einige Neuerungen verbunden sind:

Das bisherige kamerale Buchhaltungssystem wurde durch die doppische Buchführung abgelöst. Die Haushaltsstruktur ist künftig am kommunalen Produktplan Baden-Württemberg orientiert und der Haushalt gliedert sich in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt enthält unter anderem als ordentliche Aufwendungen erstmals Abschreibungen für alle Gegenstände des Anlagevermögens der Stadt Zell. Hierbei ist zu beachten, dass derzeit die Ermittlung der Abschreibungen nur eingeschränkt möglich ist bzw. teilweise auf Schätzungen beruht, da die Bewertung des gesamten Vermögens noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Nach Abschluss der Vermögensbewertung kann die Eröffnungsbilanz mit Wirkung zum 01.01.2020 für die Stadt Zell erstellt werden. Im Finanzhaushalt werden die gesamten Zahlungsströme dargestellt; insbesondere die Ein- und Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit sind hier ausgewiesen.

Dieser Haushalt wurde auf der Grundlage des Haushaltserlasses 2020 des Landes Baden-Württemberg sowie der letzten Steuerschätzung im Oktober 2019 erstellt. **Die Daten resultieren somit aus der Zeit vor der Corona-Pandemie.** Auch die Haushaltsplanberatungen im Verwaltungs- und Finanzausschuss fanden vor dem Ausbruch der Pandemie statt. Da die erheblichen wirtschaftlichen und finanziellen Folgen derzeit noch nicht absehbar und kalkulierbar sind, wurde mit den Fraktionsvorsitzenden und auch mit der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Ortenaukreis abgestimmt, den Haushalt 2020 auf der bisherigen Grundlage zu beschließen.

Im Rahmen des Haushaltsvollzugs muss im Laufe des Jahres geprüft werden, welche Maßnahmen noch finanzierbar sind und welche Maßnahmen gegebenenfalls auf künftige Haushaltsjahre verschoben werden müssen. Es ist auch absehbar, dass voraussichtlich nicht alle geplanten Maßnahmen zeitlich abgearbeitet werden können, da durch die Krisensituation erhebliche Personal- und Zeitressourcen anderweitig gebunden sind.

Dennoch möchten wir Ihnen im Folgenden einen kurzen **Überblick** über die Eckdaten des Haushalts 2020 sowie die wichtigsten geplanten Maßnahmen geben:

I. Eckdaten der Haushaltssatzung:

Im Ergebnishaushalt sind ordentliche Erträge von 21.953.000 € und ordentliche Aufwendungen von 23.015.000 € veran-

schlagt. Somit beträgt das geplante ordentliche Ergebnis - 1.062.000 €.

Einzahlungen des Finanzhaushalts aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ergebnisbereich) in Höhe von 21.200.600 € stehen Auszahlungen in Höhe von 20.600.200 € gegenüber, sodass sich ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 600.400 € ergibt.

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts aus Investitionstätigkeit beträgt 4.463.000 €; dagegen stehen Auszahlungen in Höhe von 10.287.514 €. Somit ergibt sich ein Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 5.824.514 €.

Bei den Einzahlungen des Finanzhaushalts aus Finanzierungstätigkeit sind 4.000.000 € (Kredite) eingeplant sowie Auszahlungen in Höhe von 346.486 € (Kreditilungen).

In Summe ergibt sich im Finanzhaushalt ein Finanzierungsmittelbedarf von 5.570.600 €. Dieser wird durch Kreditaufnahmen (bis zu) 4.000.000 € sowie eine Entnahme aus dem Finanzierungsmittelbestand (ehem. Rücklage) in Höhe von 1.570.600 € gedeckt.

Neben den in der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditermächtigungen in Höhe von 4.000.000 € enthält der Haushaltsplan 2020 auch Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9.648.000 €. Diese ermöglichen der Stadt Zell das Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten.

II. Der Ergebnishaushalt

Entwicklung der wichtigsten ordentlichen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts:

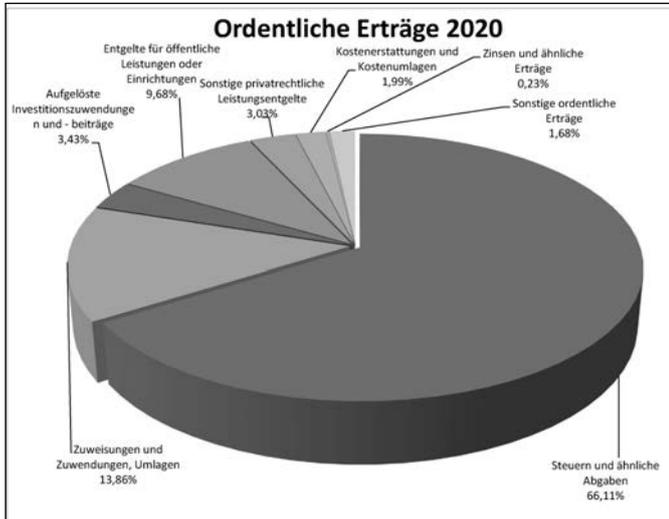
Bei den Erträgen spielen die **Steuereinnahmen** mit über 66 % die größte Rolle und innerhalb der Steuern das Gewerbesteueraufkommen, das mit 7.000.000 € veranschlagt wurde. Dieser Haushaltsansatz war zu Beginn des Haushaltsjahres aufgrund der vorliegenden Vorauszahlungsbescheide für das Jahr 2020 als realistisch einzuschätzen. Unser Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wurde nach dem Haushaltserlass vom 24.09.2019 und der Steuerschätzung im Oktober 2019 und unter Anwendung der für die Stadt Zell am Harmersbach ab 01.01.2018 maßgebenden Schlüsselzahl von 0,0006990 für das Jahr 2020 auf rund 4.900.689 Euro geschätzt. Die Grundsteuereinnahmen wurden in Höhe von 1.089.000 € eingeplant; als Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sind 777.849 € ausgewiesen und Vergnügungssteuereinnahmen sind in Höhe von 285.000 € kalkuliert. Zu diesen Haushaltsansätzen muss jedoch gleich gesagt werden, dass insbesondere bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer in Folge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie leider mit erheblichen Ausfällen zu rechnen ist.

Bei den **Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen** wirken sich erneut die sehr guten Steuereinnahmen vom Jahr 2018 auf den kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2020 negativ aus. Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2020 für die Stadt Zell am Harmersbach ergibt 790.740 Euro. Im Jahr 2019 betragen die Schlüsselzuweisungen noch 1.052.017 Euro, so dass die Einnahmen im Jahr 2020 um 261.277 Euro sinken.

Erfreulich ist dagegen die Entwicklung der Sachkostenbeiträge und Zuwendungen des Landes aus dem kommunalen Finanzausgleich, die im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 257.088 € auf 1.883.263 € ansteigen.

Übersicht über die ordentlichen Erträge des Ergebnishaushalts

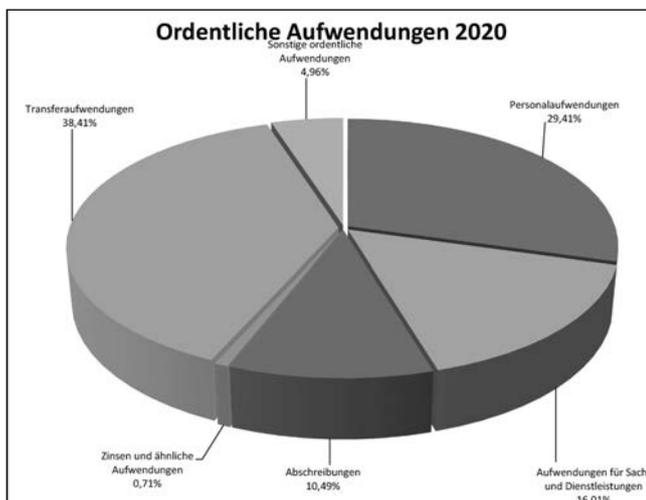
	Ordentliche Erträge (Gesamtergebnishaushalt)	Plan 2020
1	Steuern und ähnliche Abgaben	14.512.798 €
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	3.042.716 €
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und - beiträge	752.400 €
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	2.125.126 €
6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	665.742 €
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	435.913 €
8	Zinsen und ähnliche Erträge	49.910 €
10	Sonstige ordentliche Erträge	368.395 €
11	Ordentliche Erträge	21.953.000 €



Die an das Land Baden-Württemberg zu zahlende Finanzausgleichsumlage beträgt im Jahr 2020 3.349.587 € (Vorjahr: 2.949.668 €); Die auf der Grundlage des Umlagesatzes von 27,50 v.H. und der Steuerkraftsumme festgesetzte Kreisumlage beträgt im Jahr 2020 3.778.246 Euro (Vorjahr: 3.343.606 €). Bei der Gewerbesteuerumlage ergibt sich eine Reduzierung im Vergleich zu den Vorjahren, da sich der Gewerbesteuerumlagesatz ab dem Jahr 2020 durch Entfall der Sonderumlage von bis 64 v.H. auf 35 v.H. verringert. Es sind hier Mittel in Höhe von 700.000 € vorgesehen.

Übersicht über die ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts

	Ordentliche Aufwendungen (Gesamtergebnishaushalt)	Plan 2020
12	Personalaufwendungen	6.767.702 €
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.685.816 €
15	Abschreibungen	2.414.800 €
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	163.713 €
17	Transferaufwendungen	8.840.785 €
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.142.184 €
19	Ordentliche Aufwendungen	23.015.000 €



III. Der Finanzhaushalt

Wie bereits dargelegt, werden im Finanzhaushalt die Änderungen der Finanzmittelbestände dargestellt – gegliedert in die drei Bereiche „laufende Verwaltung“, „Investitionen“ und „Finanzierungstätigkeit“.

Überblick über die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Lfd. Nr.	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Plan 2020
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.784.900 €
	<i>Davon Investitionszuwendungen vom Land</i>	2.782.800 €
	<i>Davon von privaten Unternehmen</i>	2.100 €
19	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelte für Investitionstätigkeit	652.500 €
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	844.950 €
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	12.650 €
22	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	168.000 €
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.463.000 €



Überblick über die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Lfd. Nr.	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Plan 2020
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken	1.405.400 €
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	7.351.600 €
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen	673.932 €
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	189.082 €
28	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	667.500 €
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.287.514 €



Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Für die Investitionen im Haushaltsjahr 2020 sind **Kreditaufnahmen** in Höhe von 4,0 Mio. vorgesehen. Auch in den Folgejahren sind für die Fortführung der begonnenen Investitionen nochmals Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 4,0 Mio. Euro eingeplant.

Der Schuldenstand zum 31.12.2019 beträgt 3.318.468 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2020 wurden ordentliche **Kredittilgungen** in Höhe von 346.486 € eingeplant.

Der **Finanzhaushalt** ist insbesondere geprägt durch umfangreiche Baumaßnahmen, die die Stadt Zell in den letzten Jahren in Angriff genommen hat und weiter fortführt. Die rund 10,3 Millionen Euro umfassenden Investitionsmaßnahmen bedingen auch die im Plan ausgewiesenen Kreditaufnahmen in Höhe von 4.000.000 € sowie eine Änderung des Finanzierungsmittelbestandes in Höhe von – 1.570.600 € (entspricht der früheren Rücklagenentnahme). Die voraussichtlichen liquiden Eigenmittel der Stadt Zell betragen nach dieser Planung zum 31.12.2020 dann 8.991.484 €. Der **Schuldenstand der Stadt** wird nach dieser Haushaltsplanung zum 31.12.2020 maximal 6.971.982 € betragen. Dies würde einer Verschuldung von 856,93 € je Einwohner entsprechen.

In den Folgejahren sind weitere dringende Investitionsmaßnahmen zu bewältigen. Hierzu zählen insbesondere die Fortsetzung der Stadtsanierung im Gebiet „Stadtkern-Nord“ mit der grundlegenden Sanierung des Rathauses, des Rundofens sowie der Sanierung des Kindergartens Unterharmersbach und der Ortsverwaltung im Sanierungsgebiet in Unterharmersbach.

IV. Der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Zell am Harmersbach für das Wirtschaftsjahr 2020

Der Erfolgsplan des Wasserversorgungsbetriebes sieht Erträge in Höhe von 974.000 € und Aufwendungen in Höhe von 904.000 € vor. Somit ist ein Jahresgewinn von 70.000 € ausgewiesen. Die Wassergebühr erhöht sich im Jahr 2020 um 0,16 € auf 2,19 €/cbm. Die Schmutzwassergebühr erhöht sich im Jahr 2020 um 0,23 € auf 1,94 €/cbm. Die Niederschlagswassergebühr für die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Jahr 2020 0,26 €/qm, dies entspricht einer Erhöhung von 0,02 €/qm.

Im Vermögensplan 2020 sind als bedeutendste Maßnahmen die Fertigstellung der Wasserleitungen in der Ortsdurchfahrt Unterharmersbach, der Einbau einer UV-Desinfektionsanlage in der Entsäuerungsanlage Oberharmersbach sowie Planung und Baubeginn der Neufassung der Quell-Leitung/ Sammelschacht Löcherberg vorgesehen. Zudem wird in die EDV-Ausstattung und Fernwirktechnik investiert und das Leitungsnetz weiter erneuert. Das Volumen des Vermögensplans beträgt 696.000 €.

Zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen ist neben dem im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn im Jahr 2020 eine Stammkapitalerhöhung von 100.000 € sowie eine Kreditaufnahme in Höhe von 200.000 Euro vorgesehen. Gleichzeitig werden auch 189.186 Euro Kredittilgungen vorgenommen; der Schuldenstand der Wasserversorgung wird zum 31.12.2020 voraussichtlich leicht ansteigen auf 3.087.336,26 Euro. Dies entspricht einer Verschuldung von 379,47 Euro je Einwohner.

V. Darstellung der wesentlichen Steuer- und Gebührensätze im Jahr 2020:

Art	Satz EUR	gültig seit
Kindergarten		
Gebühr für 1 Kind	105,00	01.09.2018
Gebühr für 2 Kinder	170,00	
Gebühr für das 3. und weitere Kinder	0,00	
Freibad		
Erwachsene		
Tageskarte -Wechselkabine-	3,50	19.02.2011
10er Karte -Wechselkabine-	28,00	
Jahreskarte -Wechselkabine-	49,00	
Familienkarte -Wechselkabine- Freischwimmbad	90,00	
Familienkarte -Einzelkabine- Freischwimmbad	110,00	
Jugendliche		
Tageskarte -Wechselkabine-	2,00	
10er Karte -Wechselkabine-	16,00	
Jahreskarte -Wechselkabine-	28,00	

Marktgebühren		
Wochenmarkt Standplatz oder Fahrzeug pro lfdm	1,50	01.05.2018
Kilwimarkt Unterharmersbach und Unterentersbach:		
- Standplatz oder Fahrzeug pro lfdm	4,50	
Hundesteuer		
Ersthund jährlich	96,00	01.01.2002
Zweitund und weitere Hunde	192,00	
Zwingersteuer (bis 5 Hunde)	192,00	
Kampfhund jährlich	360,00	
jeder weitere Kampfhund	600,00	
Entwässerungsgebühren		
Schmutzwassergebühr	1,94 €/m³	01.01.2020
Regenwassergebühr	0,26 €/qm	
Wassergebühren		
	2,19 €/m³	01.01.2020
	2,23 €/m³	01.01.2021

VI. Schlussbetrachtung

Der erste doppische Haushalt der Stadt Zell umfasst ein Haushaltsvolumen von insgesamt 33,3 Mio. €, hiervon entfallen auf die Investitionstätigkeiten rd. 10,29 Mio. €. Der Haushalt 2020 ist geprägt von wichtigen und zukunftsweisenden Baumaßnahmen. Gleichzeitig stellt uns die „Corona-Krise“ sicherlich vor große Herausforderungen hinsichtlich des täglichen Lebens und auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung der finanziellen Rahmenbedingungen für die Stadt Zell führen. Gehen wir dennoch gemeinsam die umfangreichen Aufgaben für die Gestaltung der Zukunft an – immer mit der notwendigen Umsicht einer konsequenten Haushalts- und Finanzpolitik.

Mit herzlichen Grüßen Ihr

Günter Pfundstein,
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Zell am Harmersbach für das Haushaltsjahr 2020

Die am 04. Mai 2020 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2020 wurde mit Verfügung des Landratsamtes Ortenaukreis vom 19. Mai 2020 genehmigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04. Mai 2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. **im Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen. EUR

- 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 21.953.000
- 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von - 23.015.000

1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von - 1.062.000

- 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0
- 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von 0

1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von 0

1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von - 1.062.000

2. **im Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

- 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 21.200.600
- 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender



Verwaltungstätigkeit von	- 20.600.200
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	600.400
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.463.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 10.287.514
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 5.824.514
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 5.224.144
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 346.486
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	3.653.514
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 1.570.600

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 4.000.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 9.648.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) der Steuermessbeträge; auf 350 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H. der Steuermessbeträge.

Gem. § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg liegt die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich aus und zwar in der Zeit

vom 08. Juni bis einschließlich 17. Juni 2020.

Während dieser Zeit kann der Haushaltsplan mit seinen Anlagen im Rathaus Zell am Harmersbach, Rechnungsamt, Zimmer 5 eingesehen werden oder Auskunft über deren Inhalte verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Haushaltssatzung rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 05. Juni 2020

Günter Pfundstein
Bürgermeister

Öffentliche Grillstellen in Unterharmersbach
Die Grillstellenanlagen in Unterharmersbach bleiben zur Eindämmung des Corona-Virus weiterhin gesperrt.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Immer samstags, von 7.00 bis 12.00 Uhr

Zeller Städtle-Markt

... der neue kommunikative Treffpunkt im Harmersbachtal!

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der Verkauf erst um 7.00 Uhr beginnt und geben Sie vorher den Marktbesuchern die Möglichkeit Ihren Stand aufzubauen!

Am Samstag sind wir vertreten:

S' Biereckle, Andreas Alst, Zell a.H., Franz Bischler, Gengenbach,	Flaschenbiere, Präsentkörbe Landwirtschaftliche Erzeugnisse, neuer Standort bei der Ritter-von-Buß-Stube
Markus Bischler, Gengenbach, Elisabeth Börsig, Zell a. H., Ulrike Brucker-Heitzmann, Fischerbach, Stephan Deuchler, Kehl, Gärtnerei Frank, Steinach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse Landwirtschaftliche Erzeugnisse Landwirtschaftliche Erzeugnisse Obst und Gemüse Pflanzen, Setzlinge neuer Standort beim Storchenturm
Ingrid Grasse, Oberharmersbach, Friedrich Greth, Urloffen, Kilian Herp, Ortenberg, Bernd Joos, Elzach, Simone Rieger-Schmidler, Zell a.H., Christian Schwarz, Zell a. H., Klaus Waidele, Zell a. H., Angelika Welle-Männle,	Selbstgemachter Blutwurz Obst u. Gemüse aus ökol. Anbau, vegane Frühlingssrollen Obsterzeugnisse Eigene Metzgereierzeugnisse Handgemachte Seifen u. Bio-Pflanzenöle eigene Metzgereierzeugnisse u. Hombacher Hof-Käse Imkerei-Produkte Backwaren, Kaffee, Kuchen

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in den nächsten Wochen wie folgt statt:

Zell am Harmersbach:	Samstag, 6. Juni:	Graue Tonne
	Dienstag, 9. Juni:	Gelbe Säcke
	Freitag, 12. Juni:	Grüne Tonne
Zell-Unterharmersbach:	Mittwoch, 10. Juni:	Graue Tonne und Gelbe Säcke
Zell-Unterentersbach:	Dienstag, 9. Juni:	Grüne Tonne und Gelbe Säcke
	Mittwoch, 10. Juni:	Graue Tonne
Zell-Oberentersbach:	Dienstag, 9. Juni:	Grüne Tonne und Gelbe Säcke
	Mittwoch, 10. Juni:	Graue Tonne

**Was
Wann
Wo?**

**Zell a. H.
VERANSTALTUNGS-
PROGRAMM**

- **Storchenturm-Museum**
seit Pfingstsonntag wieder geöffnet! Öffnungszeiten: Sonntag, Dienstag, Freitag jeweils von 14.00 - 17.00 Uhr
- **Heimatmuseum Fürstenberger Hof:**
Ab dem 21.06.2020 bis 04.10.2020 Donnerstag und Sonntag von 15 - 17 Uhr geöffnet
- **Villa Haiss, Museum für Zeitgenössische Kunst**
Aktuelle Ausstellung: „3 koreanische Positionen + Steffen Fischer“
Öffnungszeiten: Freitag bis Sonntag 14 bis 18 Uhr
Telefon 07835 549987
- **Zeller Keramik**
Hauptstraße 48: Werksverkauf und museale Ausstellung
Öffnungszeiten: Montag bis Samstag 10 bis 12 Uhr
(nicht an Feiertagen)
Telefon 07835 786-0
- **Breig's Motorrad- und Spielzeugmuseum**
Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag 10 bis 17 Uhr
Telefon 07835 4267801

**Bistros, Cafés, Gaststätten, Hotels und
Vesperstuben in Zell am Harmersbach**

Bitte beachten Sie die Betriebsferien der einzelnen Häuser!

<u>Cafés:</u>	<u>Ruhetage:</u>	<u>Telefon:</u>
• Café »Alt Zell«	Montag	07835/6317157
• Caféhaus »Dreher«	kein Ruhetag	07835/548805
• Eiscafé Hirschgarten »Costa Smeralda«	kein Ruhetag	07835/4218926
• Eiscafé »Venezia«	kein Ruhetag	07835/2179978
• »Stadtcafé« am Storchenturm	kein Ruhetag	07835/426278
• Café »Welle-Männle«	kein Ruhetag	07835/468

<u>Bistros & Gaststätten:</u>	<u>Ruhetage:</u>	<u>Telefon:</u>
• »Asia Bistro«	kein Ruhetag	07835/630707
• Bistro »Florian«	Sonntag/Montag	07835/65401
• Bistro »Picknick«	Montag	07835/54406
• Bistro »Wagner«	Sonntag	07835/634990
• Bar »Zum Augenblick«	Montag	07835/6341558
• »Cheers«	Montag	07835/65407
• Clubheim »FV Unterharmersbach«	Donnerstag	07835/631333
• Clubheim »ZfV«		07835/5660
• Gasthof »Adler«	Dienstag	07835/286
• Gasthof »Bergler«	Mo. und Di.	07835/7579
• Gasthof »Grüner Hof«	Donnerstag	07835/6330
• Gasthaus »Ochsen«	Montag	07835/7240
• Gasthaus »Rebstock«	Samstag	07835/7589
• Gasthaus »Schwarzer Adler«	Dienstag	07835/4219929
• Gasthof »Waldhorn«	Montag	07835/7105
• »Kiosk am Park«	kein Ruhetag	07835/548748

• »La Piazza«	Dienstag	07835/426055
• Landgasthof »Zum Pflug«	Montag	07835/429
• Pizzeria »Krone«	Mittwoch	07835/5658
• »Poseidon«	Montag	07835/548750
• Restaurant »Bräukeller«	Montag	07835/548800
• »s'Schwarz-Webers		07835/5400811
• Zeller Imbiss	kein Ruhetag	07835/6313870
• »Zeller Pils-Pub«	kein Ruhetag	07835/1307
• »Zum Jumbo«		
• »Zum Töpfer«	Montag	07835/549561

<u>Hotels:</u>	<u>Ruhetage:</u>	<u>Telefon:</u>
• Hotel »Klosterbräustuben«	kein Ruhetag	07835/7840
• Hotel »Sonne«	Mi. und Do.	07835/63730
• Hotel-Gasthof »Kleebad«	Montag	07835/3315

<u>Vesperstuben:</u>	<u>Ruhetage:</u>	<u>Telefon:</u>
• »Bergwirtschaft Durben«	Mo./Di.	0171/4092086
	Mittwoch bis Freitag 11 bis 19 Uhr sowie Samstag, Sonntag und Feiertage 11 bis 20 Uhr geöffnet!	
• »Kuhhornkopfhütte«		An Sonn- und Feiertagen 10 - 18 Uhr geöffnet!
• »Oberbure-Hof«	Montag	07835/549830
	Hinterhambacher Besenwirtschaft geschlossen, Abholservice mit Vorbestellung Fr. - So., 16 - 20 Uhr, bis 21.06.	
• Vesperstube »Erbsengrund«		07835/6312949
	Sa., So. und Feiertage 12 bis 18 Uhr geöffnet - im Sommer bis 19 Uhr - Montag bis Freitag auf Anfrage!	

Aufgrund der aktuellen Lage informieren Sie sich zusätzlich über Öffnungszeiten und Angebote bitte direkt bei den Gasthäusern.



**Vereinsnachrichten
Zell am Harmersbach**

**Freiw. Feuerwehr der Stadt Zell a. H. -
Abteilung Unterentersbach
Absage Sommerfest**



Auch vor der Feuerwehr macht das Coronavirus keinen Halt, wodurch die Feuerwehr Zell ebenfalls gezwungen ist, das Sommerfest der Abteilung Unterentersbach, welches am 20./21.6.2020 stattgefunden hätte, nun abzusagen.

Dieser Beschluss wurde bereits Anfang des Monats Mai gefasst. Die Feuerwehr hat eine hohe Verantwortung gegenüber der Bevölkerung, und vor allem gegenüber den Kameraden, weshalb dieses Fest, unter diesen Bedingungen in keinsten Weise stattfinden könnte.

Wandergruppe Unterentersbach

Tour am Brend abgesagt

Da Gruppenwanderungen noch immer nicht erlaubt sind, muss auch die für Sonntag, 7. Juni, geplante Wanderung am Brend leider wieder abgesagt werden.

Wander- und Freizeitverein Unterharmersbach

Kuhhornkopfhütte wieder geöffnet



Der Wander- und Freizeitverein Unterharmersbach öffnet am Sonntag die Kuhhornkopfhütte wieder zu ihren üblichen Öffnungszeiten. Allerdings findet zurzeit nur eine Außenbewirtung statt. In der Corona-Zeit ist einiges passiert auf dem Kuhhornkopf. Rund um die Hütte wurde neu eingeebnet und die defekte Schaukel auf dem Spielplatz wurde wieder in Ordnung gebracht. Um die umliegenden Berge des Hamersbachtal richtig einordnen zu können, wurde eine neue Panoramatafel angebracht.

Die Rindenhütte, der Ursprung der Kuhhornkopfhütte, wurde neu abgedichtet und mit einer neuen Rindenschicht bedeckt. Außerdem wurde an der Hütte eine lange Corona-Bank angebracht, sodass es noch mehr Möglichkeiten gibt, sich im Außenbereich aufzuhalten und der nötige Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.



Sozialverband VdK informiert:

– Internationaler Tag der Pflege: VdK erinnert an Aktion: »Pflege macht arm!«
Erste Folge heute am 5. Juni online

Weitere Infos lesen Sie unter den Vereinsmitteilungen der Gemeinde Oberharmersbach in diesem Amtsblatt auf Seite 33.

Allgemeine Bekanntmachungen

Badenova gibt Tipps für zu Hause:

Energiesparen im Homeoffice

Aufgrund der Corona-Krise arbeiten viele Arbeitnehmer und Selbständige von zu Hause aus, Studenten und Schüler praktizieren Homeschooling. badenova gibt Tipps, wie man mit einfachen Mitteln Energie sparen kann. Geldbeutel und Klima freuen sich gleichermaßen.

Dass der Strombedarf derzeit etwas höher als gewöhnlich ist, hängt an drei Kriterien: Unterhaltungselektronik und Küchengeräte werden mehr genutzt. Für einen Laptop fallen täglich im Schnitt ca. 15 Cent an, für einen PC ca. 50 Cent. Fürs Handyaufladen benötigt man nur 1 bis 2 Cent. Wer Herd oder Ofen für 1 Stunde auf höchster Stufe nutzt, verbraucht Energie für knapp 50 Cent. Unterm Schnitt: weniger als 1 Euro Mehrkosten. badenova gibt dennoch Tipps zum Energiesparen:

- Durch schaltbare Steckerleisten, an die man die Heimbürogeräte anschließt, kann man sie vollständig vom Netz trennen, wenn der Arbeitstag vorüber ist.
- Wer seinen Arbeitsplatz am Fenster platziert, nutzt Tageslicht und benötigt weniger künstliche Beleuchtung.

- Tintenstrahldrucker haben einen geringeren Stromverbrauch als Laserdrucker. Flachbildschirme sind meist energieeffizient, doch beim Neukauf sollte man stets auf den Stromverbrauch achten und vergleichen.
- Bildschirmschoner erhöhen den Stromverbrauch. Man sollte sich bei seinem PC oder Laptop hin und wieder die Energiesparmodi ansehen und gegebenenfalls unter „Einstellungen“ eine Änderung vornehmen. Außerdem spart der „Ruhemodus“ Strom. Im Gegensatz zum Standby-Modus ist der PC im Ruhemodus abgeschaltet, aber dennoch bei Bedarf rasch einsatzfähig.
- Ob Büro oder Gesamthaushalt: Das Leuchtmittel entscheidet, wie viel Strom für die optimale Arbeitshelligkeit verbraucht wird. LEDs verbrauchen im Vergleich zur Glühlampe bis zu 90 Prozent weniger Strom.
- Gerade wenn Freunde treffen nicht brach liegt, boomt die Unterhaltungselektronik. Dass jedoch Spiele-Konsolen oft 50 Prozent mehr Strom verbrauchen als ein Fernsehgerät, sollte man wissen. Und die Datenmengen, die beim Video-Streaming über Plattformen wie Netflix, Amazon Prime, YouTube u.a. anfallen, machen 60 Prozent – mehr als die Hälfte des Datenvolumens – im Internet aus. Deshalb mit Bedacht streamen.
- Wer seinen Verbrauch kennt, tut sich leichter beim Energiesparen. Mit portablen Strommessgeräten oder dem „Green Pocket Portal“ kann man den Verbrauch einzelner Geräte messen. <https://www.badenova.de/privatkunden/smart-home/digitaler-stromzaehler/>
Weitere Infos rund ums Stromsparen unter www.stromeffizienz.de.

UKBW – Unfallkasse Baden-Württemberg:

Nachgehende Vorsorge aus einer Hand

DGUV hat zentrales Informations- und Meldeportal rund um das Thema der nachgehenden Vorsorge eingerichtet

Sind Beschäftigte bei ihrer Arbeit krebserzeugenden Gefahrstoffen und Einwirkungen ausgesetzt, müssen Arbeitgeber ihnen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. Dazu sind sie laut Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) verpflichtet. Da arbeitsbedingte Erkrankungen oder Berufskrankheiten aber oft erst lange nach der beruflichen Belastung auftreten können, gilt diese Pflicht auch für ehemalige Beschäftigte. Über das neue zentrale Meldeportal der DGUV, dem Dachverband der Unfallversicherungsträger, können Arbeitgeber ihre Verpflichtung zum Angebot der nachgehenden Vorsorge unter bestimmten Voraussetzungen auf die zuständigen Unfallversicherungsträger übertragen. Das neue Online-Meldeportal DGUV-Vorsorge ermöglicht damit das schnelle und unkomplizierte Meldeverfahren.

Arbeitgeber können betroffene Personen zu jedem Zeitpunkt über das Portal anmelden, also auch zu Beginn oder noch während sie eine gefährdende Tätigkeit ausüben. Solange das Beschäftigungsverhältnis besteht, müssen Arbeitgeber jedoch die arbeitsmedizinische Vorsorge selbst anbieten. Spätestens beim Ausscheiden aus dem Unternehmen ist dann eine entsprechende Meldung über das Portal notwendig. Dabei müssen dann auch das Datum des Beschäftigungsendes und die Dauer der Exposition, also dem Ausgesetztsein, angegeben werden. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben bisher verschiedene Einrichtungen betrieben, um die nachgehende Vorsorge sicherzustellen. Auf dem Portal DGUV Vorsorge haben sich nun alle Organisationsdienste der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zusammengeschlossen. Unabhängig von den Meldezeitpunkten und Vorgesetzten dürfen die Daten betroffener Personen nur mit deren Einwilligung über das Meldeportal von DGUV Vorsorge übermittelt werden. Eine datenschutzkonforme Einwilligungserklärung kann über das Meldeportal heruntergeladen werden.

Weitere Informationen gibt es unter www.dguv-vorsorge.de.



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 5. Juni 2020

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 9. Mai 2020 (in der ab 2. Juni 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 sind
 1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
 untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
 1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
 2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
 3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
 4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
 Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.
- (3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der

in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

- (4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
 1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,
 1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
 2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
 3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.
- (4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.
- (5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.
- (6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern
 1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 26. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.
- (7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1b Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

und dabei unabhkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbstständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhkömmlich ist,
 2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.

- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Ein-

richtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) (aufgehoben)
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 6. Rundfunk und Presse,
 7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
 2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und

3. für Bildungsangebote, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
 2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes, Landesbibliotheken und Archive

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive können geöffnet werden.
- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.
- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zehn Personen bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen und Akademien.
- (5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum,

wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zehn Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
 1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
 2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
 4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden, oder
 5. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 5 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.
- (5) (aufgehoben)

- (6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 100 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten mit bis zu 500 Teilnehmern zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.

- (7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Kinos,
 3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 4. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 6. Clubs und Diskotheken,
 7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen und
 8. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist,
 2. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
 3. Autokinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 6. Häfen und Flugplätze und
 7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist.
- (3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Angehörige des eigenen und eines weiteren Haushalts; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Abstandspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer

und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
- (6) Für Bildungsangebote jeglicher Art einschließlich der Abnahme von Prüfungen, auch wenn diese außerhalb von Bildungseinrichtungen erbracht werden, gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 finden die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 Anwendung. Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Erbringung, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über die Sätze 1 und 2 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, die innerbetriebliche und -dienstliche Aus- und Weiterbildung sowie die in den §§ 1 bis 2 oder auf deren Grundlage durch Rechtsverordnung geregelten Angebote.
- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für den Betrieb an Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
- (8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder und Thermal- und Spaßbäder sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.
- (9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.
- (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, für

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG,
2. teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
3. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
4. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere
 - a) Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - aa) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, beispielsweise demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - bb) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen,
 - b) Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO und
 - c) Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO

nähere Regelungen zu einer lageangepassten Verwirklichung des Schutzes vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 im Hinblick auf Bedienstete, Bewohner, Besucher und sonstige Dritte durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. diese Einrichtungen und Angebote nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in räumlich, zeitlich und personell eingeschränktem Umfang betreten, verlassen oder sonst wahrgenommen werden dürfen,
2. bestimmte Konzepte zum Hygieneschutz zu erstellen und Informationspflichten zu erfüllen sind,
3. bestimmte Hygienevorgaben einzuhalten sind, insbesondere ein Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
4. die Leitung der Einrichtung Namen und Adresse von Besuchern zur Nachverfolgung beim Auftreten von Infektionen erheben und bis zu vier Wochen speichern darf und
5. bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder sonstigem Auftreten infektionsrelevanter Umstände eine sofortige Beendigung eines Besuchs der Einrichtung oder des Angebots durch die Leitung erfolgen kann.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 1a Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
 1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als zehn Personen teilnimmt,
 4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
 5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
 6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder
 8. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 5. Juni 2020

LANDRATSAMT
ORTENAU-KREIS



Das Online-Programmangebot des Vogtsbauernhofs im Juni und Aufruf zur Steinkette

Das Schwarzwälder Freilichtmuseum Vogtsbauernhof in Gutach hat seit dem 10. Mai 2020 wieder täglich geöffnet. Aufgrund der Corona-Pandemie können vorerst die geplanten Themen- und Aktionstage des Jahresprogramms „Wir Landeier“ nicht stattfinden. Das Museumsteam hat jedoch ein alternatives Online-Programm auf die Beine gestellt, das einige der Veranstaltungen digital ersetzt. Jede Woche im Juni wird es einen filmischen Online-Beitrag geben. So wird Museumsmitarbeiter Konrad Smyrek in einer Kurzführung am 7. Juni zum Thema Nachhaltigkeit informieren und führt durch „eine Welt ohne Müll“. Reinhard Bischler aus Gengenbach berichtet als Ersatz für die geplanten Schäferaktionstage an Fronleichnam, 11. Juni, in einem Interview aus dem Leben eines Schäfers. Der Schriftsteller José F.A. Oliver aus Hausach wird seine Ausstellung „Bildw:orte – das Collagewerk von José F. A. Oliver“, die ab dem 21. Juni bis zum 26. Juli im Ausstellungsraum des Hermann-Schilli-Hauses zu sehen ist, am Eröffnungstag online vorstellen. Auch die am 28. Juni geplante „Erzählzeit am Schlössle“ wird im Rahmen einer Online-Lesung mit Sagenexperte Willi Keller und Gitarrist Klaus Leopold stattfinden. Die Beiträge sind in den Sozialen Medien des Vogtsbauernhofs wie Facebook, Instagram und Youtube sowie auf der Homepage www.vogtsbauernhof.de ab den genannten Tagen abrufbar.

Für die jungen Gäste hat das Museum eine besondere Pfingstferienaktion vorbereitet. Die Kinder der Region sind dazu aufgerufen, eine Steinkette mit bemalten Steinen vom Eingangsgebäude bis zum Vogtsbauernhof zu legen. Jedes Kind, das seinen gestalteten Stein beim Eintritt an der Kasse vorzeigt und damit den Weg zum Vogtsbauernhof schmückt, erhält einen Gutschein für ein Eis am Kiosk beim Erlebnis-spielplatz oder beim Wasserspielplatz.

Auch das Pfingstferienprogramm mit täglichen Mitmachaktionen können Familien noch bis zum 14. Juni wahrnehmen. Es werden unter anderem Steckenpferde gebaut, Kräuterkissen genäht oder Schwarzwälder Schatullen gestaltet. Die Teilnahme ist begrenzt und mit Voranmeldung unter 07831 – 9356 0 möglich. Mehr Informationen zu den aktuellen Angeboten unter www.vogtsbauernhof.de.

Sprechstunden Sozialverband VdK Regionalgeschäftsstelle Offenburg



Der Sozialverband VdK informiert.

Beratung im Sozialrecht:

Die Sprechstage der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in Offenburg finden in der VdK-Service-stelle am Kronenplatz 1 im Gesundheits- und Servicezentrum (barrierefrei) statt.

Sprechzeiten-Termine Juni 2020:

Dienstags, 23. und 30.06.2020 sowie Mittwoch, 17.06.2020, Donnerstag, 18. und 25.06.2020.

Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten.

Eine Terminvereinbarung unter Tel. 07 81/92 36 68-0 ist erforderlich.

Ökotipp des BUND-Umweltzentrums Ortenau:

Naturerlebnis für Daheimgebliebene Nr. 11: Steine sammeln



Wegen der Coronakrise sind Urlaubsreisen ins Ausland weitgehend unmöglich. Aber auch zuhause gibt es vieles zu entdecken – häufig Dinge, an denen wir sonst einfach vorbeigehen, ohne sie zu beachten. Wer schaut schon genau hin, welche Steine am Boden liegen – einfach so am Wegrand, in den Vorgärten oder irgendwo am Kinzigufer? Dabei gibt es so viele unterschiedliche Formen und Farben zu entdecken.

Natursteine sind abgebrochene Stücke von Felsgestein. Dieses kann auf unterschiedliche Weise entstanden sein: Aus flüssiger Magma unter der Erdkruste, z.B. Granit, bei Vulkanausbrüchen, wenn die Lava an der Oberfläche erkaltet, z.B. Basalt, oder aus Ablagerungen, die sich unter Druck wieder fest miteinander verbunden haben, wie beim Sandstein oder Kalkstein. Manchmal gelangt solches Sedimentgestein durch Erdbewegungen wieder in tiefere Erdschichten und wird nochmal umgewandelt, so entsteht beispielsweise aus Kalkstein Marmor.

Die Farben der Steine sind sehr variabel: Von fast weiß über alle möglichen Grautöne bis schwarz, aber auch rötlich oder bläulich-grünlich. Bei genauerem Hinsehen erkennt man, dass manche kleine Einschlüsse haben oder glitzern.

Ein sehr offensichtlicher Unterschied zwischen verschiedenen Steinen ist die Form: während Bruchsteine aus dem Steinbruch meist eckig und scharfkantig sind, sind Kieselsteine rundlich ohne scharfe Kanten. Das liegt daran, dass diese Steine immer wieder von Gletschern und vom Wasser bewegt und gegeneinander gerieben und somit die Ecken abgeschliffen wurden. Viele Steine haben auch kuriose Formen, z. B. herzförmig, eiförmig, oder erinnern an ein kleines Tier.

Wer Spaß am Sammeln hat, kann kleine Steine am Wegrand mitnehmen und zuhause nach Farbe sortieren oder Mandalas legen. Besonders schöne, kleine Steine kann man auch mit etwas Draht zu kleinen Anhängern verarbeiten oder, wenn größer, als Briefbeschwerer oder zum Beschweren von Tischdecken auf der Terrasse verwenden. Kieselsteine eignen sich besonders gut zum Basteln: Man kann sie gut bemalen, Figuren daraus bauen, sie zu Bildern arrangieren oder als Spielsteine verwenden.

Allgemeine Bekanntmachungen



**Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV):
BLHV-Sprechstunden**

Bezirksgeschäftsstelle 77855 Achern, Illenauer Allee 55,
Tel. 07841/2075-0, Fax 07841/2075-55

Vorläufig finden keine Sprechstunden statt.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau:

Bäuerinnen an der Leistungsgrenze

Immer mehr Bäuerinnen gelangen physisch und psychisch an ihre Grenzen. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hilft ihnen mit speziellen Gesundheitsangeboten.

Was Bäuerinnen leisten, ist enorm. Und für viele Frauen ist es der schönste Beruf, den sie sich vorstellen können: Selbständigkeit, Unabhängigkeit und ein abwechslungsreicher Arbeitsplatz ganz nah bei der Familie. Derzeit gelangen jedoch viele von ihnen an ihre Leistungsgrenze. Betrieb, Familie, Kinder, die aufgrund geschlossener Schulen oder Kitas rund um die Uhr versorgt und beschäftigt werden müssen, Eltern oder Schwiegereltern, die immer mehr auf Hilfe oder Pflege angewiesen sind, kosten jeden Tag aufs Neue enorm viel Kraft. Kommen dann noch saisonale Arbeitsspitzen dazu, wie aktuell in Sonderkultur-Betrieben mit dringend benötigten, aber vielfach nicht verfügbaren Fremdarbeitskräften, kann dies zur körperlichen und seelischen Überlastung führen.

Was tun, wenn alles zu viel wird?

„Mit uns im Gleichgewicht“ ist eine Kampagne, mit der die SVLFG ihren Versicherten präventive Angebote zur seelischen Gesundheit anbietet, die sie ganz einfach und bequem von Zuhause aus nutzen können.

Online-Gesundheitstrainings

Mit speziell auf die Landwirtschaft angepassten und wissenschaftlich evaluierten Online-Gesundheitstrainings offeriert die SVLFG ein Angebot, das unter anderem die Themen Stress, schlechte Stimmung, gesunder Schlaf oder chronische Schmerzen aufgreift und am eigenen PC anonym und zeitlich völlig flexibel genutzt werden kann. Dabei werden die Teilnehmer von einem persönlichen Coach (Psychologe) durch die Programme begleitet – auf Wunsch telefonisch oder per E-Mail. Videos, Audiodateien, Bilder, Texte und Erfahrungsberichte gestalten die Trainings vielseitig und abwechslungsreich.

Intensives Einzelfallcoaching

Beim intensiven Einzelfallcoaching wird der Teilnehmer über mehrere Monate hinweg von einem erfahrenen und speziell geschulten Psychologen begleitet. Gemeinsam werden Möglichkeiten gefunden, um mit belastenden Situationen, Krisen oder Ängsten besser umgehen und nachhaltig wieder mehr Lebensqualität gewinnen zu können. Das Coaching erfolgt in Telefonaten oder bei Bedarf in persönlichen Gesprächen. Betroffene werden darin unterstützt, Konfliktmuster zu erkennen und zu verstehen, um sie dann selbst bewältigen zu können. Das Online-Gesundheitstraining und das intensive Einzelfallcoaching kann kostenlos von Versicherten genutzt werden, die volljährig und als Unternehmer oder mitarbeitender Familienangehöriger bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse oder als Altenteiler bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sind.

Telefonische Krisenhotline

Erfahrene Psychologen stehen den – auf Wunsch auch anonymen – Anrufern rund um die Uhr an sieben Tage in der Woche unter der Telefonnummer 0561 785-10101 beratend zur Seite. Experten geben vertrauliche Unterstützung, beispielsweise bei betrieblichen bzw. familiären Konflikten oder auch bei persönlichen Überlastungssituationen.

Nähere Informationen zu den Gesundheitsangeboten der SVLFG gibt es telefonisch unter 0561 785-10512 oder im Internet unter www.svlf.de/gleichgewicht.

Polizeipräsidium Offenburg:

Typ der Polizei: »Gerade mal schnell« reicht einem routinierten Fahrraddieb!

Auch wenn Sie das Fahrrad nur kurz abstellen: Auf diesen Augenblick hat ein Fahrraddieb gewartet. Deshalb: Sichern Sie den Drahtesel immer, auch wenn Sie ‚gerade mal schnell‘ eine Besorgung machen!
Info: <http://polizei-beratung.extrapol.de>

Pandemie hinterlässt deutliche Spuren am Ausbildungsmarkt – IHK-Ausbildungsumfrage: Mangel an betrieblichen Ausbildungsplätzen ist noch nicht absehbar



Die Corona-Krise schlägt sich auch auf die Ausbildung nieder: Bestehende Ausbildungsverhältnisse sind derzeit zwar überwiegend nicht gefährdet, dennoch planen fast 20 Prozent der Unternehmen in der Region, ihr Ausbildungsangebot zu reduzieren. Dies zeigt eine IHK-Umfrage zum Ausbildungsmarkt in Baden-Württemberg.

Die betriebliche Ausbildung steht durch die Corona-Pandemie in vielen Betrieben vor großen Herausforderungen. Die Herausforderungen resultieren zum einen durch veränderte Betriebsabläufe bis hin zu Kurzarbeit und zeitweisen Betriebsschließungen und zum anderen aus dem Wegfall des Berufsschulunterrichts. Dies belegen die Ergebnisse einer im Mai durchgeführten IHK-Umfrage zum Ausbildungsmarkt in Baden-Württemberg, an der sich über 660 aktive Ausbildungsbetriebe aus der Region südlicher Oberrhein beteiligt haben. Demnach sehen über 60 Prozent der befragten Betriebe die bestehenden Ausbildungsverhältnisse derzeit überwiegend nicht gefährdet. „Das ist eine gute Nachricht, die darauf hoffen lässt, dass die sich derzeit in Ausbildung befindlichen Azubis überwiegend ihre Ausbildung bis zum Abschluss fortsetzen können“, erklärt Simon Kaiser, Leiter der Abteilung Aus- und Weiterbildung bei der IHK Südlicher Oberrhein. Kurzarbeit stellt laut der Auswertung aktuell noch ein sehr verbreitetes Phänomen dar. So ist fast jeder vierte Azubi entweder aktuell von Kurzarbeit betroffen oder wird im laufenden Ausbildungsjahr noch von Kurzarbeit betroffen sein. Dieses Ergebnis verdeutlicht die Not vieler Betriebe. Kaiser: „Kurzarbeit für Azubis und Ausbilder ist die Ultima Ratio, denn sie kann nicht ohne weiteres beantragt werden. Aufgrund der Ausnahmesituation scheidet aber in den meisten Fällen ein kurzfristiger Betriebswechsel aus, sodass die Kurzarbeit auch für Azubis letztlich ohne Alternative ist“. Eine der spannendsten Fragen der Umfrage ist die nach den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Ausbildungsstart 2020. Hier gehen 63 Prozent der antwortenden Betriebe von einem gleichbleibenden Angebot an Ausbildungsplätzen in ihrem Unternehmen aus. 18 Prozent der Unternehmen werden ihr Ausbildungsangebot reduzieren und weitere elf Prozent planen, vorläufig nicht mehr auszubilden. Wie gravierend sich diese Tendenz auf den Ausbildungsmarkt in der Region auswirkt, lässt sich derzeit nicht abschätzen. „Am südlichen Oberrhein profitieren wir in dieser Krise von einem vom Fachkräftemangel geprägten Ausbildungsmarkt, der in den vergangenen Jahren von einem deutlichen Überhang an Ausbildungsplätzen geprägt war. Insofern muss ein rückläufiges Angebot an Ausbildungsplätzen nicht zwingend ein Problem für Schulabgänger/innen werden“, meint Kaiser. Jedoch haben besonders von der Krise betroffene Wirtschaftszweige wie der Handel, die Tourismuswirtschaft sowie das Hotel- und Gaststättenbewerbe am südlichen Oberrhein ein höheres Gewicht als anderswo. „Dies macht eine Prognose sehr schwer“, sagt Kaiser. Für den Ausbildungsstart 2020 und in der Ausbildungsberatung wünschen sich laut der Umfrage viele Betriebe Unterstützung, vor allem bei der Suche nach Bewerbern. „In diesen Bereichen sind wir als IHK durch ein breites Angebot bereits gut aufgestellt und entwickeln unsere Leistungen kontinuierlich weiter“, betont der IHK-Ausbildungsexperte. Auf der Homepage www.suedlicher-oberrhein.ihk.de hat die IHK zudem die Antworten zu den gängigsten Fragen rund um das Thema Corona und Ausbildung zusammengefasst und darüber hinaus mit der Nummer 0761/3858 825 eine Telefon-Hotline eingerichtet, die von 8 – 16.30 Uhr von den Ausbildungsberatern/innen bedient wird. Mehr Infos sowie detaillierte Auswertungen zu einigen Fragen der Umfrage finden Sie unter www.suedlicher-oberrhein.ihk.de unter Eingabe der Nummer 4812508 in das Suchfeld.